



Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung für den Landkreis Sömmerda

(Stand: 19.02.2018)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt, Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen und eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Landkreis Sömmerda ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG. Er ist nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wasserrechtsgesetz auch zuständige Überwachungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen des Landkreises Sömmerda.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL anderer Überwachungsbehörden im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landratsamtes Sömmerda.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 2a zu entnehmen.

§ 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2a beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüber hinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen sind die Überwachungen von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachung nach IZÜV

Für die Festlegung der routinemäßigen Überwachung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen gilt das Bewertungsschema nach Anlage 2b. § 9 IZÜV sieht ebenfalls eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Abwasserbehandlungsanlagen und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anlage 2b beigefügte Bewertungsschema wird für jede eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke Allgemeines, Abfall, Wasser und Immissionsschutz. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung, Mengenangaben beziehen sich auf die genehmigten und damit maximal zulässigen Werte. Insgesamt können danach max. 22 Punkte vergeben werden. Ab 6 Punkten wird die Anlage einem einjährigen Turnus und zwischen 0 und 3 Punkten einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Bei Anlagen, die Bestandteil einer EMAS Zertifizierung sind, wird der Turnus für eine Vor-Ort-Kontrolle um ein Jahr verlängert (mindestens aber alle drei Jahre).

Für wasserrechtliche Erlaubnisse, die unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die Anlage nach der IE-RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen.

Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden.

Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort -Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der Überwachungsbericht nach Anlage 3 für die Überwachungsmaßnahme ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung zugänglich zu machen.

8. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1:
Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungssturnus
- Anlage 2a:
Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen
- Anlage 2b:
Bewertungsschema für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen
- Anlage 3:
Überwachungsbericht
- Anlage 4:
Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL anderer Überwachungsbehörden im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landkreises Sömmerda

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Nr.	Anlage	Nr. 4. BImSchV	Nr. IE-Richtlinie	Betriebsstätte	PLZ	Standort	Straße	Nr.	Überwachungstermine							Turnus für Regelüberwachung (Jahre)
									2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1	Galvanikanlage	3.10.1	2.6	mbw GmbH Metallveredelung Niederlassung Sömmerda	99610	Sömmerda	Rheinmetallstraße	16	04.12.2017	05.12.2018	11.2019	11.2020	11.2021	11.2022	11.2023	1
2	Tanklager Altöl	8.12.1.1	5.5	Karo AS Umweltschutz GmbH Außenstelle Tanklager Großrudestedt	99195	Großrudestedt	Kranichborner Str.	5	16.05.2017			05.2020			05.2023	3
3	Tierkörperbeseitigungsanlage	7.12.1.1	6.5	SecAnim GmbH Lünen NL Elxleben	99189	Elxleben	Riedfeld	7	19.10.2017		10.2019		10.2021		10.2023	2
4	Junghennenanlage	7.1.2.1	6.6.a	Junghennenaufzucht Hottelstedt GmbH / Ollendorf	99189	Ollendorf	Am Friedhof		25.10.2017			08.2020			08.2023	3
5	Schweineanlage	7.1.7.1	6.6.b	Geratal Agrar GmbH & Co. KG / Schweine Ringleben	99189	Ringleben	Haßlebener Straße		08.11.2017	21.11.2018			11.2021			3
6	Schweinemastanlage	7.1.7.1	6.6.b	Bürgel GbR / Schloßvippach	99195	Schloßvippach	SMA Schloßvippach		29.11.2017		09.2019		09.2021		09.2023	2
7	Schweinemastanlage	7.1.7.1	6.6.b	Stödter Qualitätsschweine / SMA Stöden	99610	Sömmerda	Leubinger Straße	1	06.11.2017			11.2020			11.2023	3
8	Sauenzuchtanlage	7.1.8.1	6.6.c	Vita BT GmbH / SZA Sömmerda	99610	Sömmerda	Am Hederfeld		15.11.2017		11.2019		11.2021		11.2023	2
9	Hennenanlage	7.1.1.1	6.6.a	Geflügelhof Luthersborn GbR	99631	Weißensee	Luthersborn		07.11.2017			10.2020			10.2023	3
10	Hähnchenmastanlage	7.1.3.1	6.6.a	Landwirtschaftsbetrieb Andrea Peter	99628	Guthmannshausen	Am Angergraben	26a	24.11.2017	03.12.2018			12.2021			3
11	Hennenanlage	7.1.1.1	6.6.a	Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR	99625	Kleinneuhausen	Am Park	114c	ab 11.12.18 IED Anlage	19.12.2018	12.2019	12.2020	12.2021	12.2022	12.2023	1

Durchgeführte Überwachungen

Geplante Überwachungen laut Turnus.

Anlage 2b zum Überwachungsprogramm des Landkreises Sömmerda

Überwachungsplanung Umweltinspektionen - eigenständig betriebene Abwasseranlagen nach § 60 (3) Nr. 2 WHG

Betreiber:
Anlage:
Nummer IED:

6.11

A	Anlagenkriterien				Auswertung
			Kriterium	Punkte	
§ 9 (2) Nr. 1, 2 IZÜV	Allgemein	Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	0	
			Anordnung nicht erforderlich	1	
			Anordnung erforderlich	2	
			Anweisungen der Behörde wurden nicht oder zeitlich	3	
	Wasser	Abwassermenge	< 1 m ³ /d	0	
			1 - 10 m ³ /d	1	
			10 - 100 m ³ /d	2	
			> 100 m ³ /d	3	
		Relevanz für das Gewässer	MNQ/Q _{t24} > 150	0	
			MNQ/Q _{t24} = 30 - 150	1	
			MNQ/Q _{t24} = 10 - < 30	2	
			MNQ/Q _{t24} < 10	3	
		Anlagensicherheit	ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	0	
			Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	2	
			keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	3	
		Einhaltung der Überwachungswerte	eingehalten (Überwachungswert nach der 4 aus 5 Regel)	0	
	überwiegend eingehalten (ein Überwachungswert gilt oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt mehr als		2		
	oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt mehr als		3		
	Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen	Umfang, Anzahl und Plausibilität der	0		
		Eigenkontrollanforderungen werden mit geringen	1		
		Betreiber erfüllt Pflichten nicht oder nicht ausreichend	2		
	Abfall	erzeugte Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t	0	
			gefährliche Abfälle < 30 t	1	
			gefährliche Abfälle 30 - 500 t	2	
gefährliche Abfälle > 500 t			3		
Immissionschutz	Luft, Geruch, Lärm	keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	0		
		geringe immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	1		
		erhebliche immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	2		

Zwischensumme:
Bewertung:

0
3

B	Betreiberkriterien				Auswertung
§ 9 (2) Nr. 3 IZÜV	EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer nach	ja	1	
			nein	0	

EMAS:

0

empfohlener Überwachungssturnus

Jahre:

3

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

§ 52a Abs. 5 BImSchG

§ 22a Abs. 5 DepV

§ 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
 Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

6. Prüffthemen

- Luftschadstoffe / Gerüche
 Lärm
 Abfall
 Abwasser
 wassergefährdende Stoffe
 Boden
 Betriebssicherheit
 Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung

<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

Anlage 4 zum Überwachungsprogramm¹

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und kreisfreien Städte

Name/Firma	Standort	Anlage	Zuständige Überwachungsbehörde
Umweltdienst Sömmerda	Sömmerda	Lagerung gefährlicher Abfälle Elektronikschrott	Thüringer Landesverwaltungsamt
LRA Sömmerda, Amt für Abfallwirtschaft	Sömmerda	Zwischenlager MUST Michelshöhe	Thüringer Landesverwaltungsamt
